

WisteV-wistra-Neujahrstagung 2013

Am 18./19.1.2013 fand in Frankfurt am Main die 4. WisteV-wistra-Neujahrstagung statt. Für die Herausgeber der wistra begrüßte Prof. Dr. Franz Salditt die mehr als 120 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Unternehmen, Strafverfolgungsbehörden, Wissenschaft, Ministerien sowie Anwaltschaft und führte in das Thema der Tagung ein: Wirtschaftsethik und Privatisierungstendenzen des Wirtschaftsstrafrechts. Prof. Dr. Salditt stellte sich in seiner Einführung in das Thema aus aktuellem Anlass die Frage, ob der Anruf des Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Bank bei dem Ministerpräsidenten in Hessen, in dem sich dieser über die Art und Weise der Durchsuchungsmaßnahmen beschwerte, „unethisch“ gewesen sei, wie dies in zahlreichen Presseveröffentlichungen diskutiert worden war. Dieser Bewertung könne sich RA Prof. Dr. Salditt mit Blick auf das Petitionsrecht in Art. 17 GG nicht vorbehaltlos anschließen, das jedem Bürger erlaube, sich gegen Maßnahmen staatlicher Gewalt bei den zuständigen Stellen zu beschweren.

Die Tagung gliederte sich thematisch in drei Blöcke bzw. Fragestellungen:

- Privatisierung der Strafverfolgung – Wirtschaftsethische Orientierung und Selbstregulierung und Selbstreinigung durch Compliance im Wirtschaftleben?
- Ethik, Sportrecht, Sportgerichtsbarkeit und Sportstrafrecht
- Steuergerechtigkeit und Strafbarkeit der Steuerhinterziehung.

Den Veranstaltern war es, wie bereits in den letzten Jahren, erneut gelungen, eine ausgewogene Mischung der Referentinnen und Referenten aus Wissenschaft, Richterschaft, Behörden und Anwaltschaft zu gewinnen und so ein breites Spektrum der vertretenen Standpunkte zu gewährleisten.

Prof. Dr. Stephan Grüniger eröffnete den Block mit Überlegungen eines Wirtschaftsethikers zu der Frage, ob die Wirtschaftsethik eine Präventionswirkung in der Praxis entfalten könne. Dies bejahte er, denn aus seiner Sicht sei die Moral ein stabilisierender Faktor für die Wirtschaft, weil Achtung und Missachtung ein wirksames Mittel der Verhaltenssteuerung seien. Dr. Klaus Moosmayer widmete sich dieser Frage im Anschluss aus dem Blickwinkel der Unternehmenspraxis und wies daraufhin, dass die Ethik in der Perspektive eines weltweit tätigen Unternehmens ein relativer Begriff sei, da die Wertvorstellungen starken regionalen Besonderheiten unterworfen seien. Gleichwohl sei die gelebte Wirtschaftsethik im Unternehmen ein wirksames Mittel, die Entstehung krimineller Strukturen zu verhindern. Zudem sei eine funktionierende Compliance gerade in Ländern, die gemeinhin als schwierig wahrgenommen werden, bedeutsam für die Gewinnung geeigneter Nachwuchskräfte.

Kritische Anmerkungen zu der Frage „Wirtschaftsethik und Recht als Quellen der präventiven Compliance“ kamen von Prof. Dr. Dennis Bock, der Zweifel an dem Legitimationspotential der Wirtschaftsethik äußerte. Zwar liefere die Ethik Argumente für ein bestimmtes Handeln, aber von ihr gehe kaum Konkretisierungspotential für die Reichweite hinsichtlich einzelner Fragestellungen aus. Zudem sei nicht aus dem Blick zu verlieren, dass ethischer Verhalten über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus einen Kostenfaktor darstelle. Dies könne zu

der Konsequenz führen, dass die Unternehmensleitung auf Kosten der Gesellschafter eigene Moralvorstellungen durchsetze.

Zu der Frage der rechtlichen Grenze der repressiven Compliance – Internal Investigations und Whistleblowing – referierte OStAin Cornelia Gaedigk aus strafrechtlicher Perspektive. Sie könne in Internal Investigations keine Privatisierung der Strafverfolgung erkennen, da das Privaten zur Verfügung stehende Ermittlungsinstrumentarium deutlich hinter dem staatlichen zurückbleibe und die Untersuchungen nicht rechtlich abgeschottet vor den Ermittlungsbehörden durchgeführt werden könnten. In diesem Zusammenhang machte OStAin Gaedigk darauf aufmerksam, dass aus ihrer Sicht zahlreiche Argumente für eine Strafanzeige bei unternehmensinternen Fehlverhalten sprächen. RA Prof. Dr. Georg Annuß zeigte in seinem Referat auf, dass Compliance-Untersuchungen häufig „Sternstunden“ der Rechtsverletzungen seitens der Aufklärer seien und insbesondere Vorschriften des BDSG und des BetrVG häufig nicht ausreichend Beachtung finden würden.

In der abendlichen Diskussionsveranstaltung diskutierten RiBGH Prof. Dr. Fischer, RiBVerfG a.D. Dr. Christine Hohmann-Dennhardt, Prof. Dr. Joachim Jahn und RA Prof. Dr. Jürgen Taschke kontrovers über rechtsstaatliche und ethische Fragen der Delegation der Strafverfolgung auf (betroffene) Private in Gestalt von Internal Investigations, Whistleblowing, Kronzeugenregelung und Selbstanzeigen.

Den zweiten Block eröffneten RD Katja Mühlbauer und Dr. Clemens Prokop mit Vorträgen zu der Praxis des Dopingstrafrechts. RA Dr. Markus Rübenstahl gab im Anschluss einen Ausblick auf die Zukunft des Drogenstrafrechts und Prof. Dr. Carsten Momsen widmete sich der Frage, ob die Manipulation von Sportwetten und Schiedsrichterbestechung „nur“ eine straflose Korruption im Sport darstelle. Hiernach gaben Prof. Dr. Mark Peith und RAin Sylvia Schenk spannende Einblicke in die Praxis der Selbstregulierung und Selbstreinigung im Wirtschaftsbetrieb Sport am Beispiel der FIFA. Den zweiten Block schloss der Vortrag von Prof. Dr. Ulrich Haas zu Privatisierung der Strafverfolgung im internationalen Sportrecht ab, die sich nach Ansicht des Referenten als eine „Flucht des internationalen Sportrechts vor staatlicher Kontrolle“ darstelle.

Im dritten und letzten Block gingen die Referenten dem Thema der Steuergerechtigkeit und Strafbarkeit der Steuerhinterziehung nach. AR Dr. Henning Tappe unternahm hierbei eine Grundlagenbetrachtung zu der Frage der Steuerung durch Steuern und erläuterte gesetzgeberische Motive, faktische Wirkungen und Gerechtigkeits- und Rechtsprobleme politisch motivierter Steuergesetzgebung. PD Dr. Jens Bülte referierte über die Strafbarkeit der Zuwiderhandlungen illegitimer Steuergesetze und kam zu dem Ergebnis, dass § 370 AO Anwendung finde, selbst wenn das Bundesverfassungsgericht die Unvereinbarkeit des Steuergesetzes, gegen das der Täter verstoßen hat, festgestellt habe. Anschließend erläuterte Prof. Dr. Frank Hechtner aus Sicht eines Ökonomen Gerechtigkeits- und Anwendungsfragen der Selbstanzeige sowie Amnestieregelungen im Steuerstrafrecht.

Das Resumée zu der Tagung fällt auch angesichts eines erneut ausgebuchten Auditoriums leicht: Die wistev-wistra-Neujahrstagung ist ein Pflichttermin im jährlichen Veranstaltungskalender für alle, die sich mit wirtschafts- und steuerstrafrechtlichen Fragestellungen zu befassen haben. Positiv ist auch zu vermerken, dass es den Organisatoren

stetig gelingt, eine spannende Mischung der Referenten aus verschiedenen beruflichen Hintergründen zusammenzustellen, die bereit sind, „mit offenen Visier“ streitbare Positionen zu beziehen. Das nächste von der wistra mitveranstaltete Neujahrstreffen wird im Januar 2014 stattfinden.

Rechtsanwalt Dr. Philipp Gehrman